Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3455.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1850., betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

1) Das durch die landesherrlichen Verordnungen vom 28. August 1840. und 6. November 1835. in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführte Institut der Gendarmerie wird hierdurch aufgehoben und dagegen das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgendarmerie auf jene Landestheile übertragen.

2) Alle gesetzliche Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollernschen Gendarmen, welche nicht blos die innere Organisation der Gendarmerie und das Verhältniß der Gendarmen ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, bleiben, so lange darüber nicht abändernde Bestimmungen erfolgen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden Gesetzen und Verordnungen auch ferner in Kraft und gehen auf die daselbst zu stationirenden Gendarmen über.

Sie haben diese Verordnung auszuführen und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg den 30. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1851.

(Nr. 3456.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1851., betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 18. Juni d. J. bewillige Ich den Kommunalständen Neuvorpommerns gegen die von ihnen übernommene Verpflichtung zur chausseemäßigen Unterhaltung der Kunststraßen von Stralsund bis Damgarten und weiter bis zur Mecklenburgschen Grenze mit der Zweigbahn von Löbnitz nach Barth, ferner von Altefähr nach Bergen auf Rügen mit der Zweigbahn von Samtens nach Garz, endlich von Steinhagen nach Demmin auf der Strecke von Vorbein über Loitz nach Demmin, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 3. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3457.)

(Nr. 3457.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851., betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832. wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. bestimme Ich hiedurch, daß §. 4. der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832. (Gesetz-Sammlung 1832. Seite 121.) folgenden Zusatz erhalten soll: „Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen ist auf fünf Thaler festgesetzt, wird aber nur von solchen hier wohnhaften Kaufleuten, Handeltreibenden und Handelsagenten auswärtiger Handlungshäuser, welche die Börse besuchen und nicht zur Korporation gehören, und zwar in halbjährlichen Raten, entrichtet. — Sollte auch ein solches nicht zur Korporation gehörendes Handlungshaus aus mehreren die Börse besuchenden Gesellschaftern bestehen, so wird dieser Beitrag von ihnen doch nur einfach entrichtet. — Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet, jedoch nimmt ein im Börsenlokal angebrachtes Behältniß freiwillige, für die Armen bestimmte Beiträge auf."

Diese Meine Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, den 9. September 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3458.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1851., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von dem Landungsplatze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich, daß für diese Straße das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich die Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife auf dieser Chaussee. Auch sollen darauf die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. September 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3459.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1851., betreffend die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

Zur Förderung der Handhabung der Disziplin bei der Landwehr bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß, wenn der Bataillons-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, die Disziplinar-Strafgewalt des Bataillons-Kommandeurs stets in vollem Umfange, für die Dauer der Stellvertretung, auf den Stellvertreter übergehen soll. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillonsstabs-Quartier anwesende diensthuende Offizier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disziplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef, auszuüben. Ich beauftrage Sie, diese, die Vorschriften der §§. 31. 33. der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841. (Gesetz-Sammlung von 1841. Seite 325.) modifizirende Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem der Armee besonders bekannt zu machen.

Bellevue, den 7. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen.

An den Kriegsminister.

(Nr. 3460.)

(Nr. 3460.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1851., betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

Auf den Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 11. ff. und des Statutes für den Brottewitz-Triestewitzer Deichverband vom 7. Oktober 1850. §. 73. nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, daß der Deich des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla nicht in der durch das Statut vom 7. Oktober 1850. §. 2. angenommenen jetzigen Richtung beibehalten, sondern in der neuerdings vorgeschlagenen Richtung: von dem bereits normalisirten Martinskirchener Deich ab durch die Martinskirchener Wiesen vorlängs der Grenze zwischen Martinskirchen und Stehla bis an die Linie des ursprünglichen Deichprojektes und bis an den alten Deich vor Stehla, Littr. a. e. g. i. h. c. k. des beifolgenden im Archiv der Regierung zu Merseburg zu deponirenden Situations-Planes, ausgeführt wird.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 18. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für Handel rc.
Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Nr. 3461.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1851., betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschiffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

Auf Ihren Bericht vom 14, d. M. genehmige Ich, daß unter Aufhebung der in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben vom 21. September 1848. §. 1. zu C. und D. (Gesetz-Sammlung Seite 271.) in Haltern und Füsternberg eingerichteten Empfangsstellen mit dem 1. Januar 1852. eine neue Empfangsstelle in Dorsten errichtet, und die den zuerst gedachten Empfangsstellen beigelegt gewesene Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Dorsten und Hamm nach der von Ihnen, dem Finanzminister, zu erlassenden näheren Anordnung übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Magdeburg-Halberstadter Eisenbahn, den 23. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für Handel rc.
Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3462.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 23. Oktober d. J. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht", welche nach dem notariellen Akt vom 31. Juli d. J. zu dem Zweck sich gebildet hat, den Bergbau auf alle, innerhalb ihrer jetzigen und künftig etwa zu erwerbenden Konzessionen vorkommende Erze und Fossilien, den Ankauf fremder Erze, die Veräußerung resp. Verhüttung dieser Erze und Fossilien, sowie den Absatz ihrer Hüttenprodukte zu betreiben und zu bewirken, und welche zu Hochdahl bei Erkrath im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf ihren Sitz hat, zu genehmigen, auch das in dem notariellen Akte vom 31. Juli d. J. enthaltene Gesellschafts-Statut jedoch unter denjenigen Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche sich aus der nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde ergeben.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. bekannt gemacht.

Berlin, den 1. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)